

Energiewende – aber nicht ohne das Finanzamt

Nach der Atomkatastrophe in Japan erleben erneuerbare Energien einen neuen Höhenflug. Viele Einzelunternehmen haben sich für die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Geschäftsgebäudes entschieden und speisen Ökostrom ins lokale Stromnetz ein. Dafür erhalten sie regelmäßige Einspeisevergütungen vom Netzbetreiber. Diese stellen steuerlich betrachtet Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar.

Fraglich ist allerdings, ob die Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Einzelunternehmens und dem Betrieb der Solaranlage zusammengefasst werden können.

Um dieses Problem zu lösen, muss festgestellt werden, ob sich der eigentliche Unternehmensbereich und der Betrieb der Photovoltaikanlage gegenseitig ergänzen bzw. miteinander wirtschaftlich betrieben werden können. Wenn ja, bilden beide Betriebe eine wirtschaftliche Einheit und die Einkünfte können miteinander verrechnet werden. Wenn nicht, ist die Photovoltaikanlage ein eigenständiger Gewerbebetrieb, dessen Einkünfte nicht mit denen des Einzelunternehmens verrechnet werden können.

Zwei Beispiele sollen das verdeutlichen:

Beispiel 1:

Ein Einzelhändler installiert auf seinem Geschäftsgebäude eine Solaranlage.

Beim Verkauf von Waren und der Stromerzeugung handelt es sich um ungleiche Betätigungen, die sich nicht ergänzen.

Für den Betrieb der Photovoltaikanlage werden weder Geschäftslokal, Personal, Vertrieb oder gar Werbung benötigt.

Die eigene Verwaltung entfällt, da die Einspeisung durch das Stromunternehmen abgerechnet und in den Geschäftsräumen kein Strom verkauft wird.

Damit sind das Einzelhandelsgeschäft und der Betrieb der Photovoltaikanlage zwei eigenständige Gewerbebetriebe. Die Einnahmen dieser beiden Betriebe können nicht zusammengefasst werden.

Beispiel 2:

Ein Elektrounternehmer installiert eine Photovoltaikanlage auf seinem Geschäftsgebäude.

Bei dem Elektrounternehmen, das den Strom der Photovoltaikanlage zur Herstellung seiner Produkte nutzt, besteht eine organisatorische und wirtschaftliche Verflechtung beider Geschäftsbetriebe. Daher kann ein einheitlicher Gewerbebetrieb vorliegen.

Folgende Konsequenzen lassen sich aus den genannten Beispielen ableiten:

Wenn zwei eigenständige Gewerbebetriebe vorliegen,

- sind zwei getrennte Gewinnermittlungen zu erstellen.
- kann der Gewinn aus dem Einzelunternehmen bei der Gewerbesteuer nicht mit den Verlusten aus der Photovoltaikanlage oder umgekehrt verrechnet werden.
- kann der Freibetrag bei der Gewerbesteuer in Höhe von 24.500,- EUR doppelt genutzt werden.

Wenn dagegen ein einheitlicher Gewerbebetrieb vorliegt,

- ist nur eine Gewinnermittlung nötig,
- kann der Gewinn aus dem Einzelunternehmen bei der Gewerbesteuer mit dem Verlust aus der Photovoltaikanlage oder umgekehrt verrechnet werden
- steht der gewerbesteuerliche Freibetrag von 24.500,- EUR nur einmal zur Verfügung.

Unabhängig davon ob ein oder zwei Gewerbebetriebe vorliegen gilt eine Photovoltaikanlage als sogenannte Betriebsvorrichtung als bewegliches Wirtschaftsgut. Damit kann dafür ein Investitionsabzugsbetrag und auch die Sonderabschreibung genutzt werden.

Es lohnt sich also, nicht nur die Informationen der Anbieter von Photovoltaikanlagen oder Stromerzeuger einzuholen, sondern auch mit dem Steuerberater über die geplante Investition zu sprechen.

Übrigens: Auch wenn in ein Blockheizkraftwerk investiert werden soll, ist die Konsultation eines Steuerberaters anzuraten.

gerd.beck@etl.de (Nach einem Beitrag in ETL Depesche April 2011)